

**30. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung der Stadt Osnabrück zum Schutz vor einer Ausbreitung der Covid-19-Epidemie nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)**

**Gemäß § 28 Absatz 1 S. 1 und S. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 28 a Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 6 und § 18 S. 1 und 3 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung), § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:**

1. Abweichend von §§ 13 Abs. 1 S. 4 und 5, Abs. 2 S. 6 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 sind alle Schülerinnen und Schüler sowie das gesamte Lehrpersonal der im Gebiet der Stadt Osnabrück gelegenen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen im Sekundarbereich I und II in allen Gebäuden der schulischen Nutzung, d.h. insbesondere auch in den Klassenräumen während der Unterrichtsstunden zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verpflichtet, solange im Stadtgebiet die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Stadtbevölkerung 50 oder mehr Fälle je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt.

Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, sind hiervon ausgenommen.

2. In den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen im Sekundarbereich I und II im Gebiet der Stadt Osnabrück hat praktischer Sportunterricht zu unterbleiben, solange im Gebiet der Stadt Osnabrück die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Stadtbevölkerung 50 oder mehr Fälle je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt. Die Nutzung von Umkleidekabinen und Nassbereichen in den Sportstätten ist ebenfalls untersagt.
3. Von der Untersagung nach Ziffer 2 ausgenommen ist der Sportunterricht im Rahmen von vorgeschriebenen Zwischen- und Abschlussprüfungen.

4. Die obige Anordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung in Kraft und gilt einschließlich bis zum 20. Dezember 2020.
5. Diese Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 i.V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte daher keine aufschiebende Wirkung.
6. Ordnungswidrig handelt gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anordnungen nach der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Jeder Verstoß kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden. Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 73 Absatz 1a Nummer 6 bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet.

### **Begründung:**

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 18 Satz 1 und 3 der Nds. Corona-Verordnung iVm. §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28 a Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 6 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 NGöGD ist die Stadt Osnabrück die für solche Maßnahmen sachlich und zuständige Behörde.

Mit der Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Nds. Corona-Verordnung) vom 30.10.2020 hat das Land Niedersachsen landesweite Schutzmaßnahmen zum Schutz vor einer weiteren exponentiellen Ausbreitung der SARS-CoV-2-Infektionen angeordnet.

Im Stadtgebiet, in dem die o.g. Schulen gelegen sind („Standort der Schule“ nach § 13 Abs. 1 S. 6 Nr. 1 Nds. Corona-Verordnung) wurden vom 30.11.2020 an gerechnet in den letzten 7 Tagen deutlich mehr als 100 Neuinfektionen gemeldet. Maßgeblich sind dabei die vom Niedersächsischen Landesgesundheitsamt angegebenen Werte. Das für Gesundheit zuständige Landesministerium gibt diese auf der Internetseite <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/Inzidenz-Ampel/> bekannt.

Die Corona-Pandemie begründet eine ernstzunehmende Gefahrensituation, die staatliches Einschreiten nicht nur rechtfertigt, sondern mit Blick auf die Schutzpflicht des Staates weiterhin gebietet (VG Münster, Beschluss vom 09. Mai 2020 – 5 L 400/20 –, Rn. 26, juris). Das Ziel, die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verlangsamen, wird weiterhin, auch vor dem Hintergrund einer drohenden Überlastung des Gesundheitssystems, verfolgt. Die notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in besonderen Bereichen der Gesellschaft dienen der

Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus.

Zu Ziffer. 1:

Die angeordnete Maskenpflicht verfolgt das Ziel, eine ungehinderte Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus in den Schulen zu hemmen und damit das Gesundheitssystem vor einer Überlastung zu schützen. Gerade in den Schulen kommen die Schülerinnen und Schüler innerhalb ihrer Klasse oder Kohorte über einen längeren Zeitraum auf engem Raum zusammen. Nach derzeitigen Erkenntnissen erfolgt die Übertragung von SARS-CoV-2 bei direktem Kontakt über z.B. Sprechen, Husten oder Niesen. In der Übertragung spielen Tröpfchen wie auch Aerosole (feinste luftgetragene Flüssigkeitspartikel und Tröpfchenkerne), die längere Zeit in der Luft schweben können, eine Rolle, wobei der Übergang zwischen den beiden Formen fließend ist.

Die Maßnahme ist dazu geeignet, das mit ihr verfolgte Ziel zu erreichen.

Um die Zunahme der Infektionen mit dem neuartigen Corona-Virus zu verlangsamen, ist die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eine geeignete Schutzmaßnahme. So empfiehlt das Robert-Koch-Institut (RKI) - dessen Einschätzungen im Bereich des Infektionsschutzes nach dem Willen des Gesetzgebers besonderes Gewicht zukommt (vgl. § 4 IfSG) - ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen als einen weiteren Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dient dabei nicht allein dem Schutz des jeweiligen individuellen Trägers vor einer eigenen Ansteckung, sondern gerade auch dem Schutz anderer Personen. Nach Einschätzung des RKI können durch eine Mund-Nasen-Bedeckung infektiöse Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Sprechen, Husten oder Niesen anzustecken, könne so verringert werden.

Die Auferlegung einer Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist auch erforderlich, um das Verbreitungsrisiko des SARS-CoV-2-Virus zu reduzieren. Es stehen keine gleich geeigneten und milderen Maßnahmen zur Verfügung. Auch die Begrenzung der Schülergruppe auf maximal 16 Personen (§ 13 Abs. 2 S. 4 Nds. Corona-Verordnung) stellt keine Abmilderung in diesem Sinne dar, da durch eine Verkleinerung der Lerngruppe die Aerosolbelastung in den Klassenräumen nicht ansatzweise so weit abgesenkt werden kann, dass das Risiko der ungehinderten Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus hierdurch nennenswert verringert werden könnte.

Um eine Schulschließung zu verhindern, ist die Anordnung einer Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes auch in den Klassenräumen während der Unterrichtsstunden aus infektiologischer Sicht unverzichtbar.

Die Anordnung einer Mund-Nasen-Bedeckung ist schließlich auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Sie steht nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter, wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und das auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützte öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen nicht außer Verhältnis zueinander.

Es handelt sich insoweit um einen relativ geringen Grundrechtseingriff (OVG, Beschluss vom 06.07.2020 - 13 MN 238/20 (Rn. 21 – juris); VG Karlsruhe, Beschluss vom 28.04.2020, Az. 7 K 1606/20, Rn. 22 – juris), der ausschließlich in den genannten Bereichen zum Tragen kommt.

Zu Ziffer 2 und 3:

Als weitere Maßnahme sieht sich die Stadt Osnabrück veranlasst, Schulaktivitäten mit potentiell erhöhter Infektionsgefährdung zu reduzieren. Im Rahmen der (Schul-) Sportausübungen sind die Schülerinnen und Schüler einer erhöhten Aerosolbelastung ausgesetzt. Hinzu kommt die räumliche Enge und längere Aufenthaltsdauer in den Umkleidekabinen und Duschräumen der jeweiligen Sportstätten. Die Sportausübung in geschlossenen Räumlichkeiten wie den Sporthallen sowie das enge Beisammensein in den Dusch- und Umkleideräumen bietet dem SARS-CoV-2-Virus eine gute Grundlage, sich ungehindert von Mensch zu Mensch weiterzuverbreiten und somit besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass das Infektionsgeschehen weiter - u.U. sogar exponentiell - ansteigt.

Von dieser Untersagung ausgenommen ausdrücklich ausgenommen ist der Sportunterricht im Rahmen von vorgeschriebenen Zwischen- und Abschlussprüfungen.

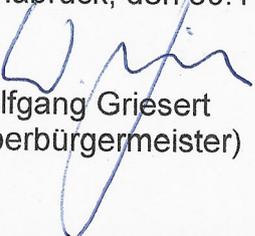
Kein gleichgeeignetes mildereres Mittel ist die Zulassung des Sportunterrichts im Freien oder die Beschränkung auf Individual- und kontaktlosen Sport in der Halle, da auch in diesen Fällen den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit einzuräumen wäre, die Umkleiden und Duschräume zu benutzen, was wiederum eine Erhöhung des eingangs beschriebenen Infektionsrisikos mit sich brächte. Diese Maßnahme ist auch angemessen und steht nicht außer Verhältnis zu dem mit der Verfügung angestrebten Zweck.

Die Nds. Corona-Verordnung vom 30.10.2020 steht der Anordnung der Maßnahmen auch nicht entgegen. Sie sieht in § 18 S. 1 gerade vor, dass die zuständigen Behörden auf Basis des Infektionsschutzgesetzes Anordnungen treffen können, die über die Regelungen der Verordnung hinausgehen. Insbesondere sieht § 18 S. 3 vorrangig die Anordnung von Maßnahmen vor, die einem Aufrechterhalten des Schulbetriebs dienen. Dies ist hier der Fall. Bei einer 7-Tages-Inzidenz über 100 Neuinfektionen besteht ein erhöhtes Gefährdungspotential, sodass die Anordnung zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen während des Unterrichts das Aufrechterhalten des Schulbetriebs ermöglicht. Gleiches gilt hier für die Untersagung des Schulsports.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

**Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück, die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.**

Osnabrück, den 30.11.2020

  
Wolfgang Griesert  
(Oberbürgermeister)